STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 274/2018

Dezernat I
Federführend: Abteilung Steuern
Anlagen: 8
Az.: Abt. 620/hm

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	18.10.2018	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	23.10.2018	Ö	zur Beschlussfassung

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeirages in der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die beiliegende Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Neustadt an der Weinstraße nebst Anlage.

Begründung:

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße trägt bereits seit dem Jahr 1976 durch die Veröffentlichung im Staatsanzeiger den Titel „Fremdenverkehrsgemeinde“ und erhebt auf Grundlage der Satzung vom 25.08.1983 einen Fremdenverkehrsbeitrag.

Durch die Änderung der Ermächtigungsgrundlage, des § 12 Kommunalabgabengesetzes (KAG), die zum 01.01.2016 in Kraft getreten ist, steht die Stadt Neustadt an der Weinstraße in der Pflicht, Ihre Satzung entsprechend anzupassen.
Mit der KAG-Novelle 2016 wurde der „Fremdenverkehrsbeitrag“ nicht nur in „Tourismusbeitrag“ umbenannt, sondern enthält auch wesentliche Änderungen in der Gesetzesformulierung, welche u.a. den Kreis der Beitragspflichtigen beeinflussen sowie die Positionen der Gemeinden dahingehend stärken, dass der Kontakt zu Touristen entsprechend dem Beitragsgedanken möglich oder wahrscheinlich sein muss, aber kein Einzelfallnachweis gefordert werden kann.
Dementsprechend sind nun beitragspflichtig „alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen aufgrund des (anstatt „durch den“) Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden (anstatt „erwachsen“)“.
Was diese Änderung für Auswirkungen entfaltet ist in der Begründung der Landesregierung zum Änderungsgesetzentwurf (LT-DrS 16/5261 Seite 8) wie folgt dargelegt:
*„Danach sind **unmittelbare Vorteile** allen selbstständig Erwerbstätigen geboten, die **zur Bedarfsdeckung von Touristen geeignete Leistungen anbieten**. **Mittelbare Vorteile** sind denen geboten, die **zur Bedarfsdeckung unmittelbar bevorteilter selbstständig Erwerbstätiger geeignete Leistungen anbieten**. Aufgrund dieser Änderung können mittelbare Vorteile auch bei Betriebsarten bejaht werden, deren Leistungen zwar nicht an Touristen weitergereicht werden, aber wichtige Voraussetzungen für die direkte Bedarfsdeckung der Touristen schaffen, sodass die unmittelbar bevorteilten Betriebsarten überhaupt in der Lage sind, ihrerseits Leistungen zur Deckung des Bedarfs der Touristen zu erbringen.“*

Damit kommt es nach dem Gesetz für die Beitragspflicht wegen mittelbaren Vorteils nun nicht mehr darauf an, ob die an ein Unternehmen einer unmittelbar bevorteilten Berufsgruppe bzw. Branche (sog. „Betriebsart“) erbrachten Leistungen sodann an die Touristen weitergereicht werden.

Beispiele:
a) eine Software-Firma liefert einem Hotelbetrieb ein neues Buchungsprogramm;
b) ein Immobilienbesitzer vermietet an einen Textil-Einzelhändler ein Ladenlokal;
c) ein Steuerberater fertigt für einen Restaurantbetrieb den Jahresabschluss;
d) eine Bank gewährt den drei vorgenannten belieferten Unternehmen (Hotelbetrieb, Einzelhändler, Restaurantbetrieb) Kredite.

Im Gegensatz zu der Rechtsprechung zur bisherigen Gesetzesfassung des § 12 KAG sind nun nach der amtlichen Gesetzesbegründung alle diese Vorleistungen in die Beitragspflicht ebenso einzubeziehen wie diejenigen, mit denen anschließend der Gast selbst körperlich in Berührung kommt (Verzehr der gelieferten Brötchen beim Hotelfrühstück usw.).

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat die Verwaltung mit Beschluss vom 21.02.2017 damit beauftragt, eine Satzung zur Erhebung eines Tourismusbeitrags vorzubereiten.
Als Grundlage der Satzungsänderung diente die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz (GStB) -Stand August 2017- , welche im Wesentlichen übernommen wurde.
Die gravierendste Änderung zur bisherigen Fremdenverkehrsbeitragssatzung, stellt die in der Anlage enthaltene Übersicht über alle beitragspflichtigen Betriebsarten mit Ihren betriebsartspezifischen Vorteilssätzen und Gewinnsätzen dar, deren Aufbau dem touristischen Bedarfsspartensystem der Tourismuswirtschaftslehre entspricht.

Nicht im GStB-Satzungsmuster entworfen werden konnte die detaillierte Regelung der %-Sätze für den tourismusbedingten Anteil am Umsatz (sog. „Vorteilssatz“), welcher in jeder Tourismusgemeinde nach ihrem örtlichen Größenverhältnis zwischen Touristen- und Einheimischen-Nachfrage gesondert bestimmt werden muss. Wie die in der Betriebsartentabelle enthaltenen Vorteilssätze ermittelt wurden ist der Anlage („Dokumentation zur Kalkulation des Tourismusbeitrags in Neustadt an der Weinstraße“) zu entnehmen.

Die Satzung zur Erhebung eines Tourismusbeitrags enthält (wie bisher) lediglich Regelungen über die Beitragspflicht (Wer ist pflichtig?, Beginn…), den Maßstab (Wie der Beitrag berechnet wird), das Verfahren (Festsetzung, Fälligkeit, Pflichten, Ordnungswidrigkeiten, etc.) – über die jeweilige Beitragshöhe des einzelnen Beitragspflichtigen können nur relative Aussagen (über den Vorteilssatz und den Gewinnsatz) entnommen werden.
Die Höhe des Gesamt-Beitragsaufkommens (und damit auch die individuelle Beitragshöhe des jeweiligen Pflichtigen) wird erst mit separatem Beschluss über den Hebesatz zum Tourismusbeitrag in der entsprechenden „Hebesatzsatzung“ festgelegt.

Die Satzung zur Erhebung eines Tourismusbeitrages soll zum 01.01.2019 in Kraft treten, die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Neustadt an der Weinstraße soll zeitgleich außer Kraft treten.

Neustadt an der Weinstraße, 04.10.2018

Oberbürgermeister